

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam (SemtixO)

Vom 23. Oktober 2018

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2018 und gemäß der §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam in der Fassung vom 13. Juli 2005 (AmBek. UP Nr. 21/2005 S. 637), zuletzt geändert durch Beschluss am 7. November 2017 (AmBek. UP Nr. 12/2018 S. 661), am 23. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung zum Potsdamer Semesterticket und zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 11. Januar 2011 (AmBek. UP 1/2011 S. 52), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (AmBek. UP Nr. 5/2016 S. 222), wird wie folgt geändert:

Ändere § 2 Abs. 4 wie folgt:

„Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 80% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sowie ein Mehrbedarf für die Personengruppen des Absatz 3. Der Mehrbedarf beträgt für die Personengruppen in Absatz 3 Nr. 1 und 2 70,- € für Nr. 3 und 4 140,- € und für Nr. 5 in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch 140,- €. Für Studierende, die verheiratet sind oder verheiratet sind und zusammen mit einem Kind oder zusammen mit einem Kind oder einem Kind und einer Lebenspartnerin wohnen, treten weitere Beträge auf den Grundbetrag hinzu. Diese sind für die Lebenspartnerin 70% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG und für jedes Kind 60% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG.“

Ändere § 2 Abs. 5 wie folgt:

„Sofern Studierende nicht bei ihren Eltern wohnen, zählen zum Bedarf der Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag entsprechend 110% des Betrages in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Für eine weitere nach Absatz 4 Satz 3 zur Bedarfsgemeinschaft zählende

Person erhöht sich der Betrag um 65% des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG, für jede weitere dann um je 50% des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Dies gilt auch, wenn zwei im Haushalt lebende Personen Studierende sind. Erhalten Studierende oder weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen im Haushalt Wohngeldleistungen, so verringert sich der Bedarf entsprechend, sofern die ermittelte Gesamtmiete über der Mietdeckelung gem. § 2 Abs. 5 Satz 4 liegt.“

Ändere § 2 Abs. 8 wie folgt:

„Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Vermögen, das einen Betrag in Höhe von 50% des Betrages in § 29 Abs. 1 Satz 1 BAföG übersteigt, wird dem Einkommen der Studierenden zugerechnet.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.